

Burg- und Heimatverein Creuzburg/Werra e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Burg- und Heimatverein Creuzburg / Werra e.V.
Er hat seinen Sitz in Creuzburg und ist im Vereinsregister Eisenach eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Burg- und Heimatvereins Creuzburg / Werra ist Förderung der Erhaltung und Pflege der Creuzburg im Sinne der historischen Erhaltung und Denkmalspflege laut Denkmalschutzgesetz sowie die Förderung des Heimatbewusstseins, der Heimatpflege und der Heimatkunde. Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:

1. Erforschung, Wahrung und Publizierung des mit der Burg und der Stadt Creuzburg eng verbundenen historischen Gutes.
2. Unterstützung im Sinne einer gemeinnützigen Nutzung der Creuzburg
3. Durchführung von Burg-, Stadt- und Sonderführungen.
4. Betreuung des Heimatmuseums, Erforschung des Brauchtums.
5. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Heimatgedankens
6. Betreuung der Folkloretanzgruppe, Erhaltung und Vervollständigung der historischen Gewänder und deren Publikation.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten für ehrenamtliche Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Sparten

Der Vorstand ist berechtigt, zur Umsetzung der Aufgaben des Vereins Sparten einzusetzen:

1. Denkmalpflege
2. Geschichtsforschung und Publikation
3. Heimatpflege und Brauchtum
4. Folklore

Jedes Vereinsmitglied kann in jeder Sparte mitwirken. Die Vereinsmitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Spartenleiter. Der Spartenleiter ist automatisch Mitglied des Vorstandes. Dazu ist jedoch sein Einverständnis erforderlich.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied im Burg- und Heimatverein kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins verbindlich an.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Freiwilliger Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Auflösung des Vereins,
- durch Austritt aus dem Verein.

Dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand erklärt werden.

- bei natürlichen Personen durch Tod
- bei juristischen Personen durch Entziehung der Rechtsfähigkeit.

2. Ausschluss auf Vorstandsbeschluss

Ein Ausschluss auf Vorstandsbeschluss erfolgt bei

- vereinsschädigendem Verhalten,
- bei Nichterfüllung der Beitragspflicht von mehr als 6 Monaten nach Mahnung, nachdem der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über einen Ausschluss gemäß Ziff. 2 entscheidet der Vorstand. Dessen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch schriftlich beim Vorstand

einzulegenden Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet eine einzuberufende Mitgliederversammlung durch Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

§6 Beitragsordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe, der Modus der Beitragszahlung und deren Verwendung festgelegt werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
3. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§7 Kassenprüfung

Über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt eine Prüfung durch zwei Kassenprüfer, welche die Mitgliederversammlung jeweils für das nächste Jahr mit einfacher Mehrheit einzeln wählt. Wiederwahl ist möglich. Unterbleibt eine Wahl, so sind die vorangegangenen Kassenprüfer auch für die Prüfung des folgenden Jahres ernannt. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied des Vorstandes.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über Verlauf und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführenden und dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterschreiben ist.

1. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer(innen)
 - Beschlussfassung über richtungweisende Angelegenheiten
 - Satzungsänderungen, Vereinsauflösung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist jedoch hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter schriftlicher Begründung verlangt. Frist und Form gelten wie o.a. Entsprechendes gilt, wenn das Vereinsinteresse die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme, Vertretung ist unzulässig.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
6. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Versammlung kann aber nach mehrheitlichem Beschluss Eilanträge zulassen. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.
7. Beschlüsse der Versammlung sind bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Ausnahme: bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-tel Mehrheit erforderlich.
8. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch Mitgliederbeschluss der anwesenden Mitglieder der Versammlung eine geheime Abstimmung gefordert wird.

§10 Vorstand

Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Burg- und Heimatvereins Werra e.V.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Barauslagen im Interesse des Vereins werden gegen Nachweis vergütet.
2. Zum Vorstand gehören
 - der/die Vorsitzende
 - der/die 1. Stellvertreter(in)
 - der/die Schatzmeister(in)
 - der/die Spartenleiter
3. Der/die Vorsitzende und der 1. Stellvertreter(in) vertreten den Burg- und Heimatverein Creuzburg/ Werra e.V. gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB §26 Jeder kann allein vertreten.
4. Der/die Vorsitzende, 1. Stellvertreter oder der Schatzmeister beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und führt Beschlüsse durch. In der jährlichen Hauptversammlung hat ein Jahresbericht mit Rechenschaftslegung zu erfolgen.

§11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung oder -Ergänzung sind allen Mitgliedern im Wortlaut mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

§12 Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, zu der gem. §9 eingeladen worden ist. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Vereinsauflösung hinzuweisen.

1. Eine Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung einer 3/4-tel Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen unter Beachtung bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Creuzburg. Die Stadt Creuzburg darf diese Mittel nur unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Creuzburg unter Wahrung denkmalspflegerischer Gesichtspunkte verwenden.

(Abschrift ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Zwischenzeitliche Änderung vorbehalten.)